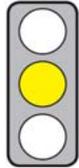


KERNPUNKTE

Ziel der Konsultation: Die Kommission nimmt eine Bestandsaufnahme zentraler Themen der EU-Energiepolitik vor und bereitet ihre künftige Energiestrategie vor.

Betroffene: Energieunternehmen, gesamte Volkswirtschaft.



Pro: (1) Die Kommission will den Ausbau der europäischen Energienetze besser koordinieren.

(2) Die Kommission kündigt einen Rechtsrahmen zur Lagerung von Atommüll an.

Contra: (1) Ein Ausbau der Stromnetze auf der Basis der heutigen – ineffizienten – räumlichen Anordnung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ebenfalls ineffizient.

(2) Es reicht nicht, marktconforme Maßnahmen im Rahmen der Klimaschutzpolitik zu fordern. Die Kommission muss sich gleichzeitig gegen dirigistische Maßnahmen, insbesondere auch in ihrer Technologiepolitik, aussprechen.

INHALT

Titel

Bestandsaufnahmedokument der Kommission vom 7. Mai 2010:

Konsultation: Auf dem Weg zu einer neuen Energiestrategie für Europa 2011–2020

Kurzdarstellung

► Ziel

- Die Kommission will Anfang 2011 eine umfassende Energiestrategie für Europa 2011–2020 („Energiestrategie 2020“) vorlegen, um den bisherigen Aktionsplan „Eine Energiepolitik für Europa“ [KOM(2007) 1; s. [CEP-Analyse](#)] abzulösen.
- Zur Vorbereitung der Energiestrategie 2020 nimmt die Kommission eine Bestandsaufnahme zentraler Themen der EU-Energiepolitik vor und leitet hierüber eine öffentliche Konsultation ein.

► Energienetze

- Bis 2020 soll die EU über „intelligente Energienetze“ (smart grids) verfügen, die
 - das „Rückgrat“ eines „vollständig integrierten Energiebinnenmarktes“ (S. 10) bilden, in dem Strom und Gas ungehindert zwischen den Mitgliedstaaten fließen können;
 - die EU mit unterschiedlichen Energiequellen in Drittländern verbinden;
 - die Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen (off- und on-shore) ermöglichen;
 - die Nutzung neuer Energietechnologien wie die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (CCS) und eine „intelligente Verbrauchsmessung“ (smart metering) zulassen (S. 10);
 - „intelligent“ das Verhalten von Energieerzeugern und -verbrauchern lenken, um eine effiziente, nachhaltige und sichere Energieversorgung zu gewährleisten.
- Die Kommission will bis Ende 2010 ein „Energieinfrastruktur-Paket“ vorschlagen, das
 - den bisherigen Rechtsrahmen für Transeuropäische Energienetze (TEN-E) ersetzt und
 - die Ausgangsbasis für zukünftige EU-Strategien für Infrastruktur- und Verbindungsleitungen bildet.
- Die Kommission stellt zur Diskussion,
 - kurzfristig die Kooperation und Koordination von Energienetzen auf EU-Ebene zu verstärken;
 - kurzfristig die Bedingungen für Investitionen in die Infrastruktur zur Energieerzeugung und -verteilung zu verbessern;
 - langfristig die Europäische Energieagentur (ACER) sowie die Europäischen Verbände der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E) und der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G) zu stärken.

► Kohlenstoffarmes Energiesystem

- Bis 2020 soll der Wechsel zu einem „kohlenstoffarmen Energiesystem“ eingeleitet sein.
 - CO₂-Emissionen sollen sowohl durch Regulierungsmaßnahmen im Energie-, Verkehrs- und Agrarsektor als auch durch marktorientierte Instrumente (Preissignale, Besteuerung, EU-Emissionshandelssystem) reduziert werden.
 - Bis 2020 sollen 20% des EU-weiten Energieverbrauchs eingespart werden. In der EU-Strategie 2020 [KOM(2010) 2020, s. [CEP-Analyse](#)] hat die Kommission nationale Energieeinsparziele angeregt.
 - Um die kohlenstofffreie Stromerzeugung zu steigern, sollen alte Kraftwerke stillgelegt sowie die Nutzung erneuerbarer Energiequellen ausgebaut werden.

- Die Kommission stellt zur Diskussion,
 - kurzfristig Regeln für die Einführung „intelligenter Stromzähler“ (smart meters) zu schaffen;
 - langfristig marktorientierte Instrumente (z. B. EU-Emissionshandelssystem, Energiebesteuerung, Abbau von Subventionen für fossile Energieträger) zu nutzen, um Energie einzusparen und den „intelligenten“ Wechsel der Energieverbraucher zu kohlenstoffarmen Energieträgern und Kraftstoffen zu unterstützen;
 - langfristig kohlenstoffarme Technologien durch das öffentliche Beschaffungswesen zu fördern.

► **Technologische Innovation**

- Die Kommission betont die Bedeutung von Innovation, um energieeffiziente und kohlenstoffarme Technologien zu entwickeln, insbesondere für erneuerbare Energien, Energiespeicherung, Energieeffizienz, CCS, neuartige Atomkraftwerke und die sichere Lagerung von Atommüll.
- Nach Auffassung der Kommission müssen sowohl die öffentlichen als auch die privaten Ausgaben für die Erforschung und Entwicklung energietechnologischer Innovationen „drastisch erhöht“ werden (S. 14).
- Die Kommission stellt zur Diskussion,
 - kurzfristig den EU-Strategieplan für Energietechnologie (European Strategic Energy Technology Plan, „SET-Plan“; s. [CEP-Analyse](#)) umzusetzen;
 - langfristig „Marktversagen“ und „Engpässe“ bei privaten Investitionen in Innovationen zu identifizieren und neue „innovative Finanzierungsinstrumente“ wie z. B. einen „Europäischen Fonds für kohlenstoffarme Energie“ oder „abgesicherte Anleihen“ zu schaffen (S. 14);
 - langfristig umfangreiche Programme zur Förderung technologischer Innovationen mit strategischer Bedeutung aufzulegen.

► **Binnenmarkt und Verbraucherschutz**

- Laut Kommission sind die Zeiten niedriger Energiepreise „definitiv vorbei“. Der Energiebinnenmarkt kann bewirken, dass Verbraucher für Energie „nicht mehr als wirklich notwendig“ zahlen müssen, wenn Hemmnisse beseitigt und Wettbewerb gefördert wird. (S. 15)
- Die Kommission kritisiert, dass die Mitgliedstaaten das EU-Recht für den Energiebinnenmarkt [vgl. Fortschrittsbericht KOM(2010) 84] unzureichend umgesetzt haben.
- Die Kommission stellt zur Diskussion,
 - kurzfristig hohe Sicherheitsanforderungen an den gesamten Nuklearkreislauf aufzustellen, insbesondere durch einen EU-Rechtsrahmen für die Lagerung von Atommüll;
 - kurzfristig bewährte Verfahrensweisen zum Schutz von Verbrauchern auszutauschen;
 - kurzfristig faire Wettbewerbsbedingungen („level playing field“, S. 16) zwischen allen Energieerzeugern zu schaffen, insbesondere durch die völlige Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber für Strom und der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas;
 - kurzfristig mehr Marktaufsicht durch die Regulierungsbehörden auf nationaler und EU-Ebene auszuüben.

► **Energieaußenpolitik**

- Die Kommission betont die Bedeutung einer koordinierten EU-Energieaußenpolitik, um den Einfluss der EU auf die Energiemärkte zu stärken und so die Energieversorgung der EU zu sichern.
- Die Kommission stellt zur Diskussion,
 - kurzfristig die Verflechtung der EU mit den Energiemärkten von EU-Nachbarstaaten, z. B. über die Energiegemeinschaft mit südosteuropäischen EU-Nachbarstaaten, zu verstärken, um die „Vielfalt an Energiequellen“, ein stabiles Investitionsklima, Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu fördern;
 - kurzfristig im Rahmen der EU-Handelspolitik energiepolitische Ziele stärker zu berücksichtigen;
 - kurzfristig eine koordinierte EU-Strategie für große Energieinfrastrukturprojekte in Drittstaaten zu entwickeln;
 - langfristig den freien Handel für nachhaltige Produkte und Technologie sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Standardisierung von kohlenstoffarmen Technologien zu fördern.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Auf Fragen der Subsidiarität geht die Kommission nicht ein.

Politischer Kontext

Der Aktionsplan „Eine Energiepolitik für Europa“ [KOM(2007) 1, s. [CEP-Analyse](#)] stellt – neben der Sicherung der Energieversorgung und der Wettbewerbsfähigkeit der EU – die Bekämpfung des Klimawandels durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen in das Zentrum einer neuen Energiestrategie für die EU. Daran anknüpfend, beschloss der Europäische Rat im März 2007, dass die EU ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20% gegenüber 1990 reduziert („20-20-20-Beschluss“). Hierzu sollen die Mitgliedstaaten die Energieeffizienz steigern, um bis 2020 mindestens 20% des EU-Energieverbrauchs, gemessen an den Prognosen für 2020, einzusparen. Zudem muss bis 2020 der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 20% am Gesamtenergieverbrauch der EU betragen. Außerdem ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, bis 2020 den Anteil

von Biokraftstoffen am gesamten verkehrsbedingten Benzin- und Dieserverbrauch auf mindestens 10% zu erhöhen.

Diese strategischen Ziele wurden seitdem schrittweise sowohl durch Initiativen der Kommission insbesondere zur Energieeffizienz [KOM(2008) 772], zur Versorgungssicherheit [KOM(2008) 781] und zu Energietechnologien („SET-Plan“, KOM(2009) 519; s. [CEP-Analyse](#)] als auch durch den Erlass von Rechtsakten konkretisiert. Zu Letzteren zählen insbesondere das „Klimapaket“ vom 23. April 2009 [s. [CEP-Dossier](#)] – bestehend aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie [2009/28/EG, s. [CEP-Analyse](#)], der Emissionshandels-Richtlinie [2009/29/EG, s. [CEP-Analyse](#)], der Effort-Sharing-Entscheidung [406/2009/EG, s. [CEP-Analyse](#)] und der CCS-Richtlinie [2009/31/EG, s. [CEP-Analyse](#)] – sowie das „Dritten Energiebinnenmarktpaket“ vom 13. Juli 2009 – bestehend aus der Verordnung zur Gründung einer EU-Energieagentur [Nr. 713/2009, s. [CEP-Analyse](#)], der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie [2009/72/EG, s. [CEP-Analyse](#)], der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie [2009/73/EG, s. [CEP-Analyse](#)], der Verordnung über Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel [Nr. 714/2009, s. [CEP-Analyse](#)] und der Verordnung über Netzzugangsbedingungen zu Erdgasfernleitungen [Nr. 715/2009, s. [CEP-Analyse](#)].

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:
Konsultationsverfahren:

GD Energie
Alle Interessierten können bis zum 2. Juli 2010 Stellung nehmen:
http://ec.europa.eu/energy/strategies/consultations/2010_07_02_energy_strategy_en.htm.

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Konsultation lässt eine detaillierte Beurteilung der Kommissionsvorhaben im einzelnen noch nicht zu. Allerdings kann die Richtung, in die die Kommission die EU-Energiepolitik fortführen will, einer grundsätzlichen Einschätzung unterzogen werden.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU zu sichern, ist die fristgerechte Umsetzung des letzten Energiebinnenmarktpakets notwendig. Es ist zu begrüßen, dass die Kommission hierauf hinwirken will.

Der angekündigte Rechtsrahmen zur Lagerung von Atommüll ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern dies hohe Sicherheitsstandards im Energiebinnenmarkt befördert. EU-weit einheitliche Standards sind eine wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Energiebinnenmarkt.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Der Ausbau der Energienetze muss EU-weit koordiniert werden, da die Netzplanung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen hat. Der angekündigte neue Rechtsrahmen für die Transeuropäischen Energienetze (TEN-E) sowie die geplante Stärkung der Europäischen Energieagentur ACER, der Europäischen Verbände der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E) und der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G) sind daher zu begrüßen.

Im Bereich der Elektrizität wird die Netzplanung insbesondere durch den politisch forcierten Ausbau erneuerbarer Energieträger vor große Herausforderungen gestellt. Da das Angebot von Strom aus erneuerbaren Energieträgern zeitlich stark schwankt, ist eine darauf abgestimmte Netzinfrastruktur unerlässlich.

Der heutige Ausbau erneuerbarer Energien ist ineffizient, denn er erfolgt vorrangig dort, wo die Mitgliedstaaten ihn besonders stark subventionieren, und nicht dort, wo die Energieausbeute optimal ist. Wenn man den Ausbau der Stromnetze auf der Basis der heutigen ineffizienten räumlichen Anordnung der Energieerzeugung plant, wird auch die Optimierung von Energieerzeugung und -transport schwierig und teuer. Auf diese Frage geht die Kommission leider nicht ein.

Die Förderung technologischer Innovationen mit öffentlichen Mitteln ist sachgerecht, soweit es sich um Grundlagenforschung handelt; bestimmte Technologiepfade dürfen dagegen politisch nicht vorgegeben werden [s. [CEP-Analyse](#) zum SET-Plan]. **Die detaillierten dirigistischen Vorgaben des SET-Plans, welcher Energieträger mit welchem Investitionsvolumen bis wann wie viel Prozent des zukünftigen Energieverbrauchs abdecken soll, sind abzulehnen, da dies gerade verhindert, dass sich die besten Technologien in einem wettbewerblichen Entdeckungsprozess durchsetzen.** Die von der Kommission geplante politische Festlegung, welche technologischen Innovationen „strategische Bedeutung“ haben, hemmt diesen Entdeckungsprozess ebenfalls. Daher sind auch die von der Kommission geplanten „innovativen Finanzinstrumente“ zur Technologieförderung abzulehnen.

Es ist zu begrüßen, dass die Kommission im Kampf gegen den Klimawandel marktorientierte Instrumente wie das EU-Emissionshandelssystem, die Energiebesteuerung und den Abbau von Subventionen für fossile Energieträger einsetzen will. **Wichtig wäre aber auch, dass die Kommission zukünftig ineffiziente**

dirigistische **Maßnahmen in ihrer Klimaschutzpolitik unterließe**. Dies gilt insbesondere für die Produktregulierung im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG [s. [CEP-Analyse](#)]. Öffentliche Beschaffung kann kohlenstoffarme Technologien unterstützen. Sie sollte jedoch nicht grundsätzlich in der Pflicht stehen, dieses Ziel zu verfolgen, zumal der umweltpolitische Nutzen nicht immer ersichtlich ist [s. [CEP-Analyse](#) zur Mitteilung über ein „umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, KOM(2008) 400]. Eine verpflichtende Anwendung von Umweltkriterien schließt auch die Kommission derzeit für sich aus. Sie möchte sich nur dann an Umweltkriterien orientieren, wenn „dies zweckmäßig erscheint“.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Derzeit ist nicht absehbar.

Folgen für die Standortqualität Europas

Eine sichere, zuverlässige und verschwendungsfreie Energieversorgung ist von hoher Bedeutung für die Standortqualität Europas. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Folgen für die Standortqualität jedoch noch nicht abgesehen werden.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die EU ist zum Erlass energiepolitischer Maßnahmen berechtigt, um das Funktionieren des Energiemarkts sicherzustellen, die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, die Interkonnektion der Energienetze zu fördern sowie Energieeffizienz, Energieeinsparungen und die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen (Art. 194 AEUV).

Subsidiarität

Ob mögliche Maßnahmen im Anschluss an die vorliegende Konsultation mit dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV) vereinbar sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Verhältnismäßigkeit

Derzeit nicht beurteilbar.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Derzeit nicht absehbar.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Derzeit nicht absehbar.

Alternatives Vorgehen

–

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Siehe inhaltliche Darstellung.

Zusammenfassung der Bewertung

Der Ausbau der Energienetze muss besser koordiniert werden, da die Netzplanung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen hat. Hierin ist die Kommission zu unterstützen. Allerdings muss vermieden werden, dass man den Ausbau der Stromnetze auf der Basis der heutigen ineffizienten räumlichen Anordnung der Energieerzeugung plant, da hierdurch die Optimierung von Energieerzeugung und -transport schwierig und teuer wird. Hierauf geht die Kommission leider nicht ein. EU-weite Sicherheitsstandards für die Lagerung von Atommüll sind eine wichtige Voraussetzung für den Energiebinnenmarkt. Die dirigistischen Vorgaben und Förderungen für bestimmte Energieträger sind abzulehnen. Die Kommission sollte in der Klimaschutzpolitik nicht nur weiterhin marktorientierte Maßnahmen wie den EU-Emissionsrechtehandel einsetzen, sondern zukünftig auch marktferne, ineffiziente Maßnahmen, etwa Produktregulierungen auf Basis der Ökodesign-Richtlinie, unterlassen.